

Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren

Präambel

Aufgrund des § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zul. geänd. durch Art. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2507), i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V Nr. 13, S. 408) wird aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17. Januar 2011 folgende Parkgebührenordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren erlassen.

§ 1

Geltungsbereich und Gebührenpflicht

Diese Ordnung bezieht sich auf alle im Gemeindegebiet befindlichen öffentlich gewidmeten Flächen gemäß §§ 7 und 62 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zul. geänd. durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 616), an denen ein Gemeingebrauch im Sinne des § 21 StrWG-MV besteht.

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Göhren nach § 13 Straßenverkehrsordnung (StrVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zul. geänd. durch Art. 1 der Verordnung vom 5. August 2009 in der Fassung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) zuletzt geändert mit der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631) nur während des Laufs einer Parkuhr oder mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Festsetzung der Parkgebühren erfolgt entsprechend der örtlichen Lage und den Zielstellungen des Verkehrskonzeptes der Gemeinde für den ruhenden Verkehr.

§ 2

Parkgebühren

Parkplatz Thiessower Straße/ Südstrand

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| - gebührenpflichtiger Zeitraum | 6:00 - 22:00 Uhr |
| - je angebrochene Stunde/ 60 min | 0,50 € |
| - Mindestparkgebühr | 0,50 € |
| - Höchstparkdauer | 1 Tag |

§ 3

Ausnahmen

Die Bürgermeisterin kann Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften dieser Ordnung befristet oder auf Widerruf erteilen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben.

Abweichend von den Regelungen in den §§ 1 -2 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z. B. während Veranstaltungen, Straßenbaumaßnahmen) die Höchstparkdauer und die Höhe der Parkgebühren gesondert geregelt werden. In derartigen Fällen entscheidet die Bürgermeisterin über die zu treffenden Anordnungen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Göhren, den 16.3.2011
Carsten Koos
C. Koos
Bürgermeisterin